

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 22/91

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluß des Bundessozialgerichts vom 21. Januar 1991 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Beschluß vom 21. Januar 1991 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen. In der Begründung ist ua ausgeführt, daß in der Beschwerdebegründung kein Beweisantrag genau bezeichnet sei, dem das Landessozialgericht (LSG) nicht gefolgt sei.

Mit seiner Gegenvorstellung macht der Kläger geltend, er habe schriftsätzlich beantragt gehabt, ein Gutachten von Amts wegen einzuholen.

Die Gegenvorstellung ist zurückzuweisen.

Beschlüsse des BSG über die (Nicht-)Zulassung der Revision sind unanfechtbar. Abweichend von diesem Grundsatz kann das BSG nochmals sachlich über eine Nichtzulassungsbeschwerde befinden, wenn es damit nachträglich dem Verfassungsgebot des Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) genügt (vgl Bundesverfassungsgericht -BVerfG-, Beschluß - Dreier Ausschluß -vom 1. August 1984 - 1 BvR 1387/83 - = SozR 1500 § 62 Nr 16). Mit seiner Gegenvorstellung macht der Kläger keinen Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs durch Art 103 GG geltend.

Der von ihm in der Gegenvorstellung benannte Beweisantrag ist nicht, wie es für eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung notwendig ist, in der Beschwerdebegründung selbst so genau bezeichnet, daß er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist. Dies wird vom Kläger auch nicht vorgetragen. Er ist vielmehr in seiner Gegenvorstellung der Meinung, daß es eines speziellen Beweisantrags nicht bedurft hätte. Schon wegen dieser unzureichenden Begründung ist die Beschwerde als unzulässig verworfen worden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz).

Auch mit seinem übrigen Vorbringen in der Gegenvorstellung macht der Kläger keinen Verstoß gegen Art 103 Abs 1 GG durch das BSG bei seiner Beschwerdeentscheidung geltend. Er rügt allein, daß das Urteil des LSG auf einem Verstoß gegen Art 103 GG beruhe. Das berührt die sachliche Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses, die im Rahmen der Gegenvorstellung nicht zu überprüfen ist.

